

Zivilschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **21 (1955)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Zivilschutz
Revue Suisse pour la protection des civils
Rivista svizzera per la protezione civile

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4 — Telephon Nr. 264 61

Januar/Februar 1955

Erscheint alle 2 Monate

21. Jahrgang Nr. 1/2

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Geleit. — Luftschutzmassnahmen: Zivilschutz. Gedanken zur kombinierten Uebung am 24./25. November 1954 in Luzern. Die heutigen Angriffsmittel, ihre Wirkung und Bekämpfung. — Moderne Angriffsmittel: Wirkungen der Atombombe. Wasserstoff- und Kobaltbomben. — Verteidigung: Radar. Die Genietruppen. — SLOG.

Geleit

Mit diesem Heft tritt die «Protar», die fortan den Untertitel «Schweizerische Zeitschrift für Zivilschutz» führt, in ihren 21. Jahrgang ein. Ihre Zielsetzung hat sich in den 20 Jahren ihres Bestehens kaum wesentlich geändert. Selbstverständlich musste sie sich gegenüber der gewaltigen Entwicklung der zerstörenden Wirkungen, denen die Zivilbevölkerung ausgesetzt ist, aufgeschlossen erweisen und die Probleme von den neuesten Gesichtspunkten aus behandeln. — Im November des letzten Jahres wurde als Nachfolger des 1945 aufgelösten Schweizerischen Luftschutzverbandes der Schweizerische Bund für Zivilschutz gegründet, der in grosser Auflage ein eigenes Organ «Zivilschutz» herausgibt. Diese Veröffentlichung soll die Belange des Zivilschutzes, wie sie jeder Bürgerin und jedem Bürger geläufig werden müssen, behandeln und damit ihren Wirkungsbereich im ganzen Volke haben. Damit kehrt die «Protar» zu ihrer eigentlichen Aufgabe einer Fachzeitschrift zurück, die vornehmlich dem Kader der Luftschutztruppen und der zivilen Schutzorganisationen dienen soll. Da zivile und militärische Schutzformationen in enger Zusammenarbeit vorgehen müssen, wird sie jederzeit den Problemen beider Organisationen ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Sie wird sich auch technischen und taktischen Fragen zuwenden und damit der ausserdienstlichen Weiterbildung der Kader dienen. Der Inhalt der «Protar»-Hefte wird umso interessanter gestaltet werden können, je mehr sich die Offiziere der Luftschutztruppen und die leitenden Funktionäre der zivilen Formationen dazu entschliessen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen in Form von Artikeln der Redaktion zur Verfügung zu stellen. — Es ist gegenwärtig eine Redaktionskommission, die tatkräftig zur Ausgestaltung der «Protar» beitragen wird, in Bildung begriffen. Wir werden auf die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Kommission zurückkommen.

Redaktion.

Luftschutzmassnahmen

Zivilschutz*

Um den Zweck und das Ziel des Zivilschutzes erkennen zu können, müssen der Zweck und das Ziel der auf die Bevölkerung gerichteten Angriffe betrachtet werden. Zweck dieser Angriffe ist die Brechung der moralischen und materiellen Widerstandskraft und das Ziel ist die Aufgabe des Widerstandes. Es handelt sich hier um ein strategisches Kriegsziel und in der Hauptsache um einen Angriff auf die Menschen und

um einen Angriff auf das Leben. Der Zweck des Zivilschutzes ist die Ergreifung von wirksamen Gegenmassnahmen zur Aufrechterhaltung der moralischen und materiellen Widerstandskraft und das Ziel ist die Aufrechterhaltung des Widerstandes. Es handelt sich hier um den Schutz der Menschen und um die Aufrechterhaltung des Lebens über die Katastrophe hinweg.

Die Kriegserfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass die grössten Verluste durch diejenigen Schäden entstehen, die sich selbst ausbreiten, nämlich

* Einleitendes Referat von Herrn Oberstbrigadier Münch am Eidg. Kurs für Kantonsinstruktoren der Ortschefs Luzern.

die Brände, das Wasser, die Erstickungsluft und vor allem die Panik. Bei diesen dynamischen Schäden handelt es sich um entfesselte Elemente, die sich mit einer ungeheuren Progression ausdehnen können. Die Art der Angriffe sucht daher vor allem die Verursachung solcher dynamischer Schäden. Die Organisation der Angriffe auf das Leben der Bevölkerung geschieht in der Weise, dass die das Leben beherrschenden technischen Schlüsselpunkte (Betriebe und Anlagen) herausgefunden und mit grösster Präzision zerschlagen werden. Weil die Menschen aber erfahrungsgemäss solche technischen Anlagen ausserordentlich rasch wieder in Gang setzen können, werden die Menschen in ihren Massenstützpunkten, wo die personellen und materiellen Ressourcen zur Wiederherstellung liegen, im Flächenangriff dermassen zerschlagen oder in Panik versetzt, dass sie in jeder weiteren Tätigkeit gelähmt sind. Durch das Zusammenwirken des Ausschaltens der technischen Schlüsselpunkte und der personellen und materiellen Massenstützpunkte, wird die totale Lähmung des Lebens und die Aufgabe des Widerstandes zu erreichen gesucht.

Die Art des Schutzes, also der Gegenmassnahmen, muss vor allem auf die Verhütung und Herabsetzung der Wirkung solcher dynamischer Schäden bedacht sein. Die Organisation der Gegenmassnahmen muss daher die das Leben beherrschenden technischen Schlüsselpunkte, d. h. die entsprechenden Betriebe und Anlagen und die für die Wiederherstellung entscheidenden personellen und materiellen Ressourcenorte, das sind die grossen Siedlungen, zum Widerstand und Durchhalten organisieren und ausrüsten. Es handelt sich also um eine entsprechende Organisation der Betriebe und der Menschen zur Aufrechterhaltung des Lebens über die Katastrophe hinaus. Weil der Mensch die dynamischen Schäden wie das Feuer, Wasser, die Erstickungsluft und die Panik nur dann zu meistern vermag, wenn er sie im Entstehungsstadium erfassen und bekämpfen kann, so muss die Organisation sich in erster Linie mit der Schadenbekämpfung an der Entstehungsquelle der Schäden befassen. Diese Stellen sind der Mensch selbst, sein Haus und sein Betrieb. Es gehört also in jedes Haus und in jeden Betrieb der nationalen und regionalen Stützpunkte des Lebens eine Abwehrorganisation zur Erfassung und Bekämpfung der dynamischen Schäden im Entstehungsstadium und der dazugehörige Schutzraum. Diese beiden Bedingungen müssen zur Erreichung eines wirksamen Zivilschutzes unbedingt erfüllt sein, nämlich Schutzräume, Hauswehren und Betriebsschutz. Das ist das Wichtigste und die Hauptsache am ganzen Zivilschutz. Ferner müssen den Ortschaften, die für das Durchhalten von nationaler oder regionaler entscheidender Bedeutung sind, gemeindeweise Gemeinschaftshilfen zur Unterstützung und Ergänzung der Schutzorganisationen im Haus und Betrieb geschaffen werden, durch Kriegsfeuerwehren, durch Kriegssanitätshilfen, durch technische Wiederinstandstellungsdienste, Obdachlosenhilfe sowie eine örtliche Zivilschutzleitung mit einem Stab Beauftragter der öffentlichen Dienste und mit einer Beobachtungs-, Alarm-

und Verbindungsorganisation. Als dritte Hilfsstaffel muss die zwischenörtliche Hilfeleistung organisiert werden. In den für das nationale Durchhalten entscheidenden Städten müssen ausserdem besondere Ls. Trp. örtlich bereitgestellt sein für die sofortige Vornahme besonders schwerer Menschenrettungen in einem Zeitpunkt, wo die Brandausweitung es noch nicht verunmöglicht.

Die Basis des Zivilschutzes besteht demnach im richtigen Benehmen der Menschen vor, während und nach Angriffen. Dazu braucht es die nötige Aufklärung über die Gefahren und das Verhalten (z. B. Luftschutz-Merkblatt). Dann kommt Beobachtung, Alarm und Verbindung zur Warnung und Alarmierung der Menschen; dann Schutzräume, nahe genug und mit guten Fluchtwegen versehen; dann braucht es die Rettungsmassnahmen im Haus und im Betrieb, die Gemeindefürsorge, die regionale und nationale Hilfe und schliesslich die Dezentralisation der nicht zur Abwehr oder Hilfe tauglichen Menschen, in eine Umgebung, die nicht weiter liegt, als dass sie zum Besuch zu Fuss oder mit Fahrrad leicht erreicht werden kann.

Die Panik, welche die grössten Schäden und Verluste bringt, kann nur wirksam bekämpft und nur gemeistert werden, wenn der einzelne Mensch eine ihm angemessene Aufgabe zum Widerstand zu erfüllen hat. Jeder nicht Beteiligte kann zur Panikquelle werden. Am grössten waren die Verluste in denjenigen Städten, die im Zeitpunkt des Angriffs mit Flüchtlingen vollgestopft waren, die zum Widerstand gar nicht organisiert waren und augenblicklich der Panik verfielen und damit die Panik über die ganze Stadt brachten (z. B. Dresden).

Die Verantwortlichkeiten im Zivilschutz ergeben sich aus seinem Zweck. Weil es sich um die Aufrechterhaltung des Lebens handelt, müssen die Zivilschutzmassnahmen in die bestehenden Lebensorganisationen eingebaut werden, unter strenger Beachtung der schon für die Aufrechterhaltung des nationalen, regionalen und örtlichen Lebens bestehenden Verantwortlichkeiten. Diese sind in unserem Lande von Kanton zu Kanton etwas verschieden, aber auch nicht in allen Gemeinden gleich. Aber das Schwergewicht der Verantwortung für die Organisation und Aufrechterhaltung des Lebens liegt in der ganzen Schweiz bei der Gemeinde und die Aufsicht über die Gemeinden beim Kanton. Für das nationale Zusammenwirken ist die Verantwortung beim Bund. Das Schwergewicht liegt ausgesprochen bei der Gemeinde und so muss es auch im Zivilschutz bei der Gemeinde bleiben. Jede Person, jede Hausgemeinschaft, jeder Betrieb, jede Gemeinde und jeder Kanton und auch der Bund haben ihre eigenen Verantwortungen und natürlichen Verantwortungsbereiche, die auch im Zivilschutz gelten müssen.

Ueber die Dringlichkeiten ist zu sagen, dass sie sich nach dem Zeitbedarf für das Zustandekommen der Massnahmen richten müssen. Im Vordergrund stehen deshalb die baulichen Massnahmen, dann die Kader, dann die Ausrüstung und schliesslich das übrige Personal.

Es kann keine Rede davon sein, dass das Problem des Zivilschutzes etwa durch Evakuierung, d. h. durch das Fortlaufen aus den bedrohten Städten gelöst werden könnte. Weil der Angriff auf die Bevölkerung die Demoralisierung der Bevölkerung bezweckt, und die Aufgabe des Widerstandes zum Ziel hat, so würde die Bevölkerung auf der Flucht erst recht wirksam angegriffen werden können und Verluste erleiden. Die Panik wäre unvermeidlich, die Verluste könnten kaum gemeistert werden und das Ziel, nämlich die Aufgabe des Widerstandes, wäre durch die Flucht der Bevölkerung schon erreicht. Die Verluste der Bevölkerung können nur dann wirksam herabgesetzt werden, wenn die Menschen zur Aufrechterhaltung des Lebens organisiert und mit aller Kraft daran beteiligt sind. Das ist nur möglich, wenn sie an ihrem Arbeitsplatz verbleiben, wo allein sie an der Aufrechterhaltung des Lebens und des Widerstandes mitwirken können. Durch die genannte Organisation ist zu erwarten, dass die Verluste der Bevölkerung etwa um das Zehnfache herabgesetzt werden könnten und dass die Katastrophe ohne Versagen der Bevölkerung überlebt wird. Diese Organisation des Zivilschutzes muss auch auf lange Sicht hin geplant und schrittweise in passenden Teilmaßnahmen verwirklicht werden. Die Planung muss bekannt sein, damit die für die Durchführung Verantwortlichen jede Gelegenheit ersehen und wahrnehmen können, bei der mit einer Massnahme für das ordentliche Leben gleichzeitig eine Zivilschutzmassnahme verwirklicht werden kann. Kostspielige Zivilschutzmassnahmen lassen sich nur auf diese Weise ökonomisch und tragbar realisieren und indem die Ausrüstung in kleinen Etappen aber ständig ergänzt wird. Auf diese Weise bleibt sie auch immer modern und den Verhältnissen angepasst.

Ob die Zivilschutzmassnahmen und die dazu erforderlichen persönlichen Dienste freiwillig oder obligatorisch erfolgen sollen, ergibt sich aus ihrem Zweck und aus der Gefährdung der Bevölkerung bei teilweiser Unterlassung. Da der Zweck die Aufrechterhaltung des Lebens und der Moral über eine schwerste Katastrophe hinweg ist, und vor allem dynamisch sich ausbreitende Schäden zu bekämpfen sind, so würden teilweise Unterlassungen den Erfolg des Ganzen gefährden oder sogar ganz unwirksam machen. *Bei Sicherheitsvorkehrungen, deren Unterlassung die Allgemeinheit gefährden, darf nicht auf die Freiwillig-*

keit abgestellt werden. Der Glaube an ihre Unerlässlichkeit und das Vertrauen in die Wirksamkeit würde ausserdem durch die Freiwilligkeit noch geschwächt.

In unserem Lande sind solche Sicherheitsmassnahmen immer obligatorisch.

Da die Sicherheitsmassnahmen im Haus von den Hausbewohnern und im Betrieb von der Belegschaft durchzuführen sind, muss zur Organisation auf die Hausbewohner und auf die Belegschaft gegriffen werden können, unter Belassung der schon bestehenden Verantwortlichkeiten im Betrieb und ergänzender Regelung in Wohnhäusern. Jeder Betrieb muss dazu über sein Personal verfügen können. In jedem Haus müssen der Gebäudechef und die Hauswehr aus den Hausbewohnern gefunden und verpflichtet werden können. Die verantwortliche Gemeinde, bzw. die verantwortliche Betriebsleitung, müssen die erforderlichen Kompetenzen haben.

Die Freiwilligkeit könnte nur in Betracht kommen, wenn es sich um rein humanitäre Massnahmen handeln würde. Der Zivilschutz ist aber über den Rahmen der humanitären Massnahmen hinausgewachsen zur zwingenden Notwendigkeit und Bedienung des Bestehens im Kriege. Die Notwendigkeit der Pflicht für die Frauen ergibt sich aus denselben Gründen, sonst könnte weder im Haus noch in den Betrieben der Zivilschutz organisiert und zur Wirksamkeit gebracht werden.

Die Altersgrenzen ergeben sich zwangsläufig aus dem gesetzlichen Alter für den Arbeitseinsatz, weil sonst der Betrieb nicht über sein Personal verfügen könnte, und für das Wohnhaus gilt das gleiche.

Wenn die Armee mobilisiert ist, muss das öffentliche Leben mit den zu Hause Verbleibenden aufrechterhalten werden. Die Beanspruchung von Jugendlichen und älteren Leuten ist dabei nicht zu umgehen (siehe auch Verfahren bei der Landdienstpflicht).

Ein Vergleich mit der Militärdienstpflicht im Frieden zeigt, dass es sich *beim Militär um eine Pflicht für jeden Tauglichen zu bestimmten langen Dienstleistungen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Bedarf handelt; beim Zivilschutz aber handelt es sich nur um eine Pflicht für diejenigen, die von der Behörde oder von der Betriebsleitung nach Bedarf für jährlich ganz kurze Zeit in Anspruch genommen werden*, die wirtschaftlich aber für den Betroffenen keine bedeutenden Nachteile haben kann.